



## GEMEINDEN BOSWIL-BÜNZEN-KALLERN

---

### Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr

---

*Die Einwohnergemeinden Boswil, Bünzen und Kallern, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, vereinbaren:*

#### § 1

##### **Zweck, gesetzliche Grundlagen**

Die Feuerwehren von Boswil, Bünzen und Kallern werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden.

#### § 2

##### **Geschlechterneutralität**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

#### § 3

##### **Name**

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: "Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte".

#### § 4

##### **Verantwortung**

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschriebenen Pflichten selbst verantwortlich.

# **Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr**

---

## **§ 5**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) *zwei Mitgliedern des Gemeinderates Boswil;*
- b) *zwei Mitgliedern des Gemeinderates Bünzen*
- b) *einem Mitglied des Gemeinderates Kallern;*
- c) *dem Feuerwehrkommandanten (ohne Stimmrecht)*

Weitere Fachpersonen können nach Bedarf beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Ressortinhaber Feuerwehr des Gemeinderates Boswil ist von Amtes wegen Präsident des Vorstandes. Er leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere für

- *die Budgetfestlegung inkl. Investitionen, Finanzplanung, Rechnungsablage*
- *die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission*
- *den Erlass, die Aufhebung und die Änderung des Feuerwehrreglements und die Änderung des Einsatzkostentarifs*
- *Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Ziff. 5 FwG*
- *Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission*

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr und ist für die Vertragsgemeinden verbindlich.

## **§ 6**

### **Feuerwehrkommission**

Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- *Kommandant*
- *Vize-Kommandant*
- *Fourier*
- *3 Offiziere*
- *1 Korporal oder Wachtmeister*
- *Materialwart*
- *ZSO-Kommandant*

## **Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr**

---

Der Kommandant präsidiert die Feuerwehrkommission, leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Übrigen wird auf das Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr verwiesen.

### **§ 7**

#### **Feuerwehrkommando**

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Die Stellvertretung obliegt dem Vizekommandanten.

### **§ 8**

#### **Feuerwehrreglement**

Der Vorstand erlässt ein gemeinsames Feuerwehrreglement.

### **§ 9**

#### **Einsatzkostentarif**

Der Vorstand erarbeitet den Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden bedarf.

### **§ 10**

#### **Rekrutierung**

Die Rekrutierung der Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen angestrebt.

### **§ 11**

#### **Persönliche Ausrüstung**

Die Ausrüstung der Feuerwehrleute wird vereinheitlicht.

### **§ 12**

#### **Feuerwehrübungen**

Es wird angestrebt, dass die Feuerwehrübungen angemessen in allen Vertragsgemeinden durchgeführt werden.

### **§ 13**

#### **Sold, Entschädigungen**

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich im Anhang zum Einsatzkostentarif geregelt.

# **Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr**

---

## **§ 14**

### **Feuerwehribussen**

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat gemäss Feuerwehrreglement ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

## **§ 15**

### **Eigentumsverhältnisse**

Die zu Vertragsbeginn vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die „Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte“ vergütet den Eigentümern eine Pauschalmiete für die Nutzung und den Unterhalt (inkl. Nebenkosten) wie folgt:

- Standort Boswil Jahresmiete CHF 35'900.--  
(CHF 110.--/m<sup>2</sup> inkl. NK pro Jahr, aktuell für 326,5 m<sup>2</sup>)
- Standort Bünzen Jahresmiete CHF 4'400.--  
(CHF 110.--/m<sup>2</sup> inkl. NK pro Jahr, aktuell für 40,2 m<sup>2</sup>)

Notwendige Anpassungen der Mietzinse (m<sup>2</sup>-Preise) erfolgen – falls notwendig – jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch den Vorstand.

Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die Standortgemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss § 17.

Sämtliches Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.), welches von den Vertragsgemeinden in die „Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte“ eingebracht wird, geht automatisch in deren Eigentum über. Über das eingebrachte Material wird ein Inventar geführt. Es werden zwischen den Vertragsgemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Nicht übernommenes Material bleibt im Eigentum jeder Vertragsgemeinde und kann veräussert werden.

## **§ 16**

### **Benützungrecht**

Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

## **Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr**

---

### **§ 17**

#### **Kostenverteiler**

Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten (exkl. Liegenschaften) und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von allen Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Unter diesen Kostenverteiler fallen:

- *Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebs-/Mietkosten für zweckgebundene Gebäude*
- *Abschreibungen ohne Hochbauten*
- *Entschädigungen Kader, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc. Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge Fahrerausbildung*
- *Übungssold*
- *Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)*

Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

### **§ 18**

#### **Rechnungsführung / -prüfung**

Die Rechnungsführung durch die Standortgemeinde Boswil wird mit einer Verwaltungsentschädigung von 2% des jährlichen Betriebsaufwandes der Erfolgsrechnung der „Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte“ entschädigt.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde Boswil.

### **§ 19**

#### **Haftpflicht / Versicherung**

Für die Haftpflicht gilt § 9 des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009. Im Haftpflichtfall meldet die Schadenortgemeinde den Schaden bei ihrer Versicherung an.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die gesamtschweizerische Lösung für Angehörige der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

## **Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über eine gemeinsame Feuerwehr**

---

### **§ 20**

#### **Streitigkeiten**

Bei Differenzen unter den Vertragsgemeinden entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten und einem Vertreter der AGV.

### **§ 21**

#### **Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr**

Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2025, möglich.

Im Falle der Auflösung werden die bei Vertragsbeginn eingebrachten Werte gemäss den Inventarlisten unter Berücksichtigung der Altersentwertung wieder ausgeschieden. Alle nach Vertragsbeginn geleisteten Investitionen werden mit aktuellem Wert nach dem derzeitigen Kostenverteiler wieder in Bargeld und/oder Materialien aufgeteilt.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in den Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2020 in Kraft.

### **§ 23**

#### **Aufnahme weiterer Gemeinden**

Über die Aufnahme weiterer Gemeinden zur „Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte“ entscheiden die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Vertragsgemeinden.

### **§ 24**

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

**Vertrag der Gemeinden Boswil, Bünzen und Kallern über  
eine gemeinsame Feuerwehr**

---

5623 Boswil,  
xx. November 2018

**GEMEINDERAT BOSWIL**

Michael Weber, Gemeindeammann

Daniel Wicki, Gemeindeschreiber

5624 Bünzen,  
xx. November 2018

**GEMEINDERAT BÜNZEN**

Marlise Müller, Gemeindeammann

Beat Kaufmann, Gemeindeschreiber

5625 Kallern,  
xx. November 2018

**GEMEINDERAT KALLERN**

Philipp Dubler, Gemeindeammann

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

**Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung**

5001 Aarau, .....

Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi, Abteilungsleiter Feuerwehrwesen